

Stor marnor Tagesblatt

29. 11. 01

611101 (061)

A 18/02

Rubeckes Rad r.

29. 11. 01

### Amtliche Bekanntmachung des Kreises Stormarn

7. Kreisverordnung vom 20. November 2001

Änderung der Kreisverordnung zum Schutze von Landschaftsteilen in der Stadt Reinfeld vom 4. Februar 1972

> Entlassung aus dem Landschaftsschutz im Bereich des Bebauungsplans Nr. 34 und der 23. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Reinfeld <

Aufgrund des § 18 Abs. 1 des Gesetzes zum Schutz der Natur (Landesnaturschutzgesetzes - LNatSchG) vom 16. Juni 1993 (GVOBl. Schl.-H. II S. 215) in der zur Zeit gültigen Fassung wird verordnet:

#### Artikel 1

Die Kreisverordnung zum Schutze von Landschaftsteilen in der Stadt Reinfeld vom 4. Februar 1972 (Amtsbl. Schl.-H./AAz S. 47), zuletzt geändert durch die 6. Kreisverordnung vom 29. Januar 2001 (Amtl. Bekanntmachungen vom 01.02.2001), wird wie folgt geändert:

§ 1 Abs. 2 wird folgt ergänzt:  
„Von der Unterschutzstellung ist außerdem ein Großteil des Gebietes der 23. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Reinfeld (mit Stand vom 21.05.2001) ausgenommen.“

Die neue Grenze verschwenkt ausgehend vom Schnittpunkt der bisherigen Landschaftsschutzgebietsgrenze mit dem nördlichen Eckpunkt des Flurstückes 4/6 (alle genannten Flurstücke der Flur 3, Gemarkung Steinhof) in nördliche Richtung entlang der Flurstücksgrenze des Flurstückes 10/9 bis zu dessen nordwestlichem Eckpunkt. Von hier verschwenkt die Grenze entlang der Flurstücksgrenze des Flurstückes 10/9 in östliche Richtung. Nach ca. 170 m weicht die Grenze innerhalb des Flurstückes 10/9 nach Osten ab und verläuft entlang der nördlichen Begrenzung der im Bebauungsplan Nr. 34 (Planstand 21.05.2001) mit B2 und B3 gekennzeichneten Quartiere, verschwenkt am nordöstlichen Eckpunkt des Quartiers B3 nach Süden und verläuft entlang der östlichen Begrenzung der Quartiere B3 und B4, bis sie wieder auf die Flurstücksgrenze des Flurstückes 10/9 trifft. Von hier verschwenkt die Grenze in nordöstliche Richtung und verläuft entlang der Flurstücksgrenze des Flurstückes 10/9 bis zu dessen nördlichem Eckpunkt. Von hier folgt die Grenze dem weiteren Verlauf der Flurstücksgrenze des Flurstückes 10/9 nach Osten, anschließend nach Süden, weiter nach Westen und schließlich nach Süden, bis sie am nordwestlichen Ende des Schwarzentiches auf die bisherige Grenze des Landschaftsschutzgebietes trifft.“

#### Artikel 2

Die Grenze der aus dem Landschaftsschutz zu entlassenden Fläche ist in der Landschaftsschutzkarte im Maßstab 1 : 5000 grün eingetragen. Sie verläuft auf der dem Gebiet abgewandten Seite der grünen Linie. Die Ausfertigung der Karte wird beim Landrat des Kreises Stormarn als untere Naturschutzbehörde verwahrt. Eine weitere Ausfertigung ist beim Bürgermeister der Stadt Reinfeld, 23854 Reinfeld niedergelegt. Die Karte kann bei diesen Behörden während der Dienststunden eingesehen werden.

#### Artikel 3

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.  
Bad Oldesloe, den 20.11.01

Kreis Stormarn  
Der Landrat  
als untere Naturschutzbehörde

### Amtliche Bekanntmachung des Kreises Stormarn

7. Kreisverordnung vom 20. November 2001

zur Änderung der Kreisverordnung zum Schutze von Landschaftsteilen in der Stadt Reinfeld vom 4. Februar 1972

> Entlassung aus dem Landschaftsschutz im Bereich des Bebauungsplans Nr. 34 und der 23. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Reinfeld <  
Aufgrund des § 18 Abs. 1 des Gesetzes zum Schutz der Natur (Landesnaturschutzgesetzes - LNatSchG) vom 16. Juni 1993 (GVOBl. Schl.-H. II S. 215) in der zur Zeit gültigen Fassung wird verordnet:

#### Artikel 1

Die Kreisverordnung zum Schutze von Landschaftsteilen in der Stadt Reinfeld vom 04. Februar 1972 (Amtsbl. Schl.-H./AAz S. 47), zuletzt geändert durch die 6. Kreisverordnung vom 29. Januar 2001 (Amtl. Bekanntmachungen vom 01.02.2001), wird wie folgt geändert:  
§ 1 Abs. 2 wird folgt ergänzt:

„Von der Unterschutzstellung ist außerdem ein Großteil des Gebietes der 23. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Reinfeld (mit Stand vom 21.05.2001) ausgenommen. Die neue Grenze verschwenkt ausgehend vom Schnittpunkt der bisherigen Landschaftsschutzgebietsgrenze mit dem nördlichen Eckpunkt des Flurstückes 4/6 (alle genannten Flurstücke der Flur 3, Gemarkung Steinhof) in nördliche Richtung entlang der Flurstücksgrenze des Flurstückes 10/9 bis zu dessen nordwestlichem Eckpunkt. Von hier verschwenkt die Grenze entlang der Flurstücksgrenze des Flurstückes 10/9 in östliche Richtung. Nach ca. 170 m weicht die Grenze innerhalb des Flurstückes 10/9 nach Osten ab und verläuft entlang der nördlichen Begrenzung der im Bebauungsplan Nr. 34 (Planstand 21.05.2001) mit B1, B2 und B3 gekennzeichneten Quartiere, verschwenkt am nordöstlichen Eckpunkt des Quartiers B3 nach Süden und verläuft entlang der östlichen Begrenzung der Quartiere B3 und B4, bis sie wieder auf die Flurstücksgrenze des Flurstückes 10/9 trifft. Von hier verschwenkt die Grenze in nordöstliche Richtung und verläuft entlang der Flurstücksgrenze des Flurstückes 10/9 bis zu dessen nördlichem Eckpunkt. Von hier folgt die Grenze dem weiteren Verlauf der Flurstücksgrenze des Flurstückes 10/9 nach Osten, anschließend nach Süden, weiter nach Westen und schließlich nach Süden, bis sie am nordwestlichen Ende des Schwarzentiches auf die bisherige Grenze des Landschaftsschutzgebietes trifft.“

#### Artikel 2

Die Grenze der aus dem Landschaftsschutz zu entlassenden Fläche ist in der Landschaftsschutzkarte im Maßstab 1 : 5000 grün eingetragen. Sie verläuft auf der dem Gebiet abgewandten Seite der grünen Linie. Die Ausfertigung der Karte wird beim Landrat des Kreises Stormarn als untere Naturschutzbehörde verwahrt. Eine weitere Ausfertigung ist beim Bürgermeister der Stadt Reinfeld, 23854 Reinfeld, niedergelegt. Die Karte kann bei diesen Behörden während der Dienststunden eingesehen werden.

#### Artikel 3

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.  
Bad Oldesloe, den 20. 11. 01

Kreis Stormarn - Der Landrat - als untere Naturschutzbehörde

liste erl.